

Ernennung und Versetzung nach neuem Recht – zwei verschiedene Regelungsmodelle eines Gesetzgebers –

Prof. Dr. Rudolf Summer

Der Bundesgesetzgeber hat im Beamtenstatusgesetz und im Bundesbeamtengesetz zwei verschiedene Ernennungsmodelle realisiert. Diese verschiedenen Wege führen auch zu Fragen an der Nahtstelle der statusändernden Versetzung. Diese problematische Rechtslage fällt zeitlich zusammen mit neuen Systemanforderungen durch die Auseinanderentwicklung der Besoldung bei Bund und Ländern. Diese hat zur Folge, dass beim Wechsel des Beamten aus einem Rechtsbereich in einen anderen Rechtsbereich durch Versetzung eine die Versetzung ergänzende Ernennung zur Gestaltung des Status im neuen Rechtskreis nötig ist. Empfohlen wird für die Zukunft jedoch eine neue (einheitliche) Form der Versetzung in einen anderen Rechtsbereich auf der Basis einer neuen bundesgesetzlichen Regelung als nur äußerliche Zusammenführung eines Hoheitsakts des versetzenden Dienstherrn und eines Hoheitsakts des aufnehmenden Dienstherrn.

I. Die neue Gesetzeslage

Das **Beamtenstatusgesetz**¹ hat mit § 8 sowie §§ 11 und 12 die Ernennung und die Rechtsfolgen von Ernennungsmängeln geregelt und mit §§ 14 und 15 Normen für die länderübergreifenden Versetzungen und Abordnungen gebracht, die die vorher ebenfalls als unmittelbares Bundesrecht geltende Vorschrift des § 123 BRRG ersetzt haben². Die Neuregelung hat – im Vergleich zur vorausgehenden Rechtslage – **die Ernennung ausgeweitet** auf die Übertragung eines anderen Grundgehalts ohne Änderung der Amtsbezeichnung. Diese Ausweitung hat mittelbar den Anwendungsbereich der Versetzung verkürzt. Näheres hierzu siehe Abschnitt III. Für den **Bundesbereich** (Geltungsbereich des Bundesbeamtengesetzes) wurden durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz³ mit §§ 10 sowie §§ 13, 14 die Normen über die Ernennung und Ernennungsmängel im neuen Bundesbeamtengesetz – anders als die Neuregelung des Beamtenstatusgesetzes – in **starker Anlehnung an das frühere Recht** gestaltet und mit §§ 27 und 28 Bundesbeamtengesetz (neu) werden die Normen über Abordnung und Versetzung fortgeführt, in § 28 BBG wurde auch die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn als Möglichkeit aufgenommen, eine Kon-

stellation, die im Vorläuferrecht für den Bund nur aus § 123 BRRG herauszulesen war.

Damit hat der Bundesgesetzgeber **zwei verschiedene Regelungsmodelle** realisiert.

Die entscheidende Weichenstellung in verschiedene Konzeptionen liegt bei den Normen über die **Ernennung**. Während § 10 Abs. 1 Nr. 3 BBG (neu) nach wie vor die Ernennung nur fordert, wenn ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen wird, fordert § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG die Form der Ernennung ganz allgemein bei der Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt. Die Systemabweichung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes gegenüber dem voraus parlamentarisch behandelten Beamtenstatusgesetz war in der Gesetzesbegründung nicht angesprochen und hat auch in der Gesetzesberatung keine Rolle gespielt⁴. Die verschiedenen Regelungen sind auch tatsächlich keine wichtigen beamtenpolitischen Weichenstellungen, sie sind aber für die systematische Bearbeitung des Beamtenrechts wichtig und sie lösen Probleme aus, an die man wohl bei den gesetzestechnischen redaktionellen Arbeiten nicht gedacht hatte.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der Problematik dieser Divergenz. Die übrigen Veränderungen der Normen im Umfeld der Ernennung waren entweder im Vorfeld der Gesetzgebung schon genügend erörtert oder sind in den rechtlichen Konsequenzen unbedeutend. Mit den neuen Kodifikationen wurde die – wirklich überflüssige – Konstruktion der Anstellung als besondere Form der ersten Amtsverleihung beseitigt.⁵ In den Gesetzesbegründungen wird noch zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Normen entsprechend dem Programm die Neukodifikationen in die geschlechterneutrale Fassung gebracht wurden, also jeweils die drei Worte „Beamtinnen und Beamte“ oder umgekehrt den vorherigen Begriff „der Beamte“ ersetzt haben.

II. Die Rechtslage vor der Änderungsgesetzgebung – weitergeltende Rechtslage nach Bundesbeamtengesetz

a) Das Beamtenrechtsrahmengesetz⁶ hatte den Landesgesetzgebern vorgegeben, dass sie die Form der Ernennung für die Übertragung anderer Ämter mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung in ihren Beamtengesetzen festzulegen hatten und mittelbar damit auch bestimmt, dass für die Übertragung anderer Ämter ohne Änderung der Amtsbezeichnung – also nur für Veränderungen des Grundgehalts – die Form der Ernennung nicht geboten und wohl auch nicht zulässig war. Eine parallele Regelung war im Bundesbeamtengesetz getroffen⁷. Damit hatte – und hat weiter für das geltende Bundesbeamtengesetz – die Rechtswissenschaft das Problem im Auslegungswege zu lösen, dass nur die Übertragung eines höheren Amtes mit anderer Amtsbezeichnung **und** anderem Endgrundgehalt der Ernennung bedurfte und – begrenzt für den Bundesbereich – noch bedarf und man wegen Fehlens einer konkreten Regelung für den Fall der Änderung nur des Grundgehalts durch statusverändernden Verwaltungsakt einer rechtlichen Konstruktion bedurfte (bedarf), um diese Rechtsgestal-

1) Gesetz vom 17.6.2008, BGBl. I S. 1010, in Kraft getreten am 1.4.2009

2) Zwar hat das Beamtenstatusgesetz in § 63 Abs. 2 S. 2 Kap. II des Beamtenrechtsrahmengesetzes aufrechterhalten. Dies war wohl nur als vorsorgliche Regelung zu verstehen, weil im Zeitpunkt der Verabschiedung des Beamtenstatusgesetzes das Dienstrechtsneuordnungsgesetz noch nicht verabschiedet war (hierzu Fn. 3) und damit noch ein Anwendungsbereich des Kapitels II – und zwar des § 123 BRRG – möglich erschien.

3) Gesetz vom 5.2.2009, BGBl. I S. 160, in Kraft getreten am 6.2.2009

4) Der Verfasser konnte durch Hilfestellung des Herrn Dr. Deja vom Lehrstuhl Prof. Dr. Pechstein der Universität Frankfurt/Oder alle Bundestagsprotokolle kontrollieren.

5) Auf diese Veränderung wird in den nachfolgenden Ausführungen nicht weiter eingegangen, da kaum Probleme aus dieser Rechtsänderung zu erwarten sind.

6) Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2008, (BGBl. I S. 1010)

7) § 6 Abs. 1 Nr. 4 BBG a.F.